

Studienordnung des postgradualen Masterstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt (StudO)

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 14, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Fachhochschule Erfurt auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 03.07.2000 genehmigten Prüfungsordnung für den postgradualen Masterstudiengang Bauingenieurwesen folgende Studienordnung; der Rat des Fachbereiches Bauingenieurwesen hat am 12.04.2000 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 26.04.2000 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 27.04.2000 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Eingefügt ist die 1. Änderung der Studienordnung des postgradualen Masterstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt - Veröffentlicht im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt/Nr. 1 vom 18.09.2003.

Eingefügt ist die 2. Änderung der Studienordnung des postgradualen Masterstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt - Veröffentlicht im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt/Nr. 3 (Noch nicht veröffentlicht!).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Ordnungen
- § 2 Studienziel
- § 3 Aufnahmebedingungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Studieninhalte
- § 6 *Wahlpflichtfächer*
- § 7 Projekte
- § 8 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

Anlage

Studienplan

§1 Zweck der Ordnung

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung das Studium für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen. Zur StudO gehört der Studienplan (Anlage), in dem alle Module und deren Lehr- und Studierumfang (Kreditpunkte) aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

Der Masterstudiengang des Bauingenieurwesens baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang des Bauingenieurwesens auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Nach erfolgreichem Studium ist der Absolvent befähigt, eine eigenverantwortliche Tätigkeit in einem Bauunternehmen, einem Ingenieur- und Planungsbüro sowie im öffentlichen Dienst zu übernehmen. Neben der Vermittlung wissenschaftlich fundierten Kenntnissen und Fähigkeiten soll die Ausbildung die Studierenden befähigen,

- die fachlichen Probleme und Aufgaben in ihrer Komplexität zu erkennen, die fachspezifischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen ihres Handelns zu bedenken und zu berücksichtigen,
- mit Fachkollegen und anderen im Baubereich Tätigen zu kooperieren und im Team zu arbeiten, sowie ihre Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und mit Betroffenen zu diskutieren,
- Kreativität und Fantasie bei der Suche nach Problemlösungen einzusetzen,
- Entscheidungsfreudigkeit, Durchsetzungsvermögen und Flexibilität zu entwickeln und
- gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.

§ 3 Aufnahmebedingungen

(1) Das Masterstudium kann nur aufnehmen, wer ein Bachelorstudium Bauingenieurwesen oder ein Diplomstudium Bauingenieurwesen erfolgreich abgeschlossen hat. Das Gesamtprädikat muss mindestens „gut“ sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann unter Vorbehalt aufgenommen werden, wer alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen mit so guten Noten erfüllt, dass auch dann das Gesamtprädikat mit mindestens „gut“ erreicht werden kann, wenn maximal noch eine fehlende Prüfungsleistung aus dem vorletzten Semester und maximal 2 noch fehlende Prüfungsleistungen aus dem letzten Semester mit dem schlechtesten, noch bestandenen Ergebnis von 51% abgeschlossen werden. Die noch fehlenden Leistungen müssen vor der Zulassung zur Master Thesis erbracht werden, sodass der postgraduale Masterstudiengang Bauingenieurwesen nicht vor dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen abgeschlossen werden kann.

(3) Ein späterer Zugang zum Masterstudiengang kann ermöglicht werden, wenn nach einem befriedigendem ersten Abschluss durch einschlägige Praxis zur Überzeugung der Hochschule nachweislich eine besondere zusätzliche Qualifikation erworben wurde, durch welche die notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme am Masterstudiengang gewährleistet sind. Die Mindestpraxiszeit beträgt ein Jahr.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist ein postgradualer Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen aufbaut. Er führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss Master of Civil Engineering.

(2) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. In jedem Semester können in der Regel 30 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erreicht werden. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.

(4) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester = 1. Studiensemester
2. Fachsemester = 2. Studiensemester
3. Fachsemester = 3. Studiensemester
4. Fachsemester = Master Thesis
Masterprüfung

(5) Die erforderlichen 120 Kreditpunkte sind wie folgt zu erbringen,

- 66 Kreditpunkte für die Pflichtfächer,
- 6 Kreditpunkte für das integrierende Projekt,
- 18 Kreditpunkte für die Wahlpflichtfächer,
- 30 Kreditpunkte für die Master Thesis mit Kolloquium.

Die Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in der Anlage der PrüfO geregelt.

(6) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

(7) Im 4. Fachsemester wird die Master Thesis geschrieben.

§ 5 Studienplan, Studieninhalte

(1) Die Module sind mit ihrem Code, ihrer Modulbezeichnung, ihrer Art nach Pflicht-(P) und Wahlpflichtfächer (WP), ihrem Regelsemester, ihrem Studieraufwand in Kreditpunkten und ihrem Lehrumfang in SWS im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt.

(2) Die Module sind nach
Modulbezeichnung,
Code,
Inhalt,
Studienziel,
Regelsemester,
Kreditpunkten,
Lehr- und Lernstunden,
Leistungsnachweise und
Studieninhalte
beschrieben.

§ 6 Wahlpflichtfächer

(1) Die Studierenden müssen im Laufe des Studiums Wahlpflichtfächer im Umfang von 18 Kreditpunkten belegen. Ein Wahlpflichtfach entspricht in der Regel zwei oder vier Kreditpunkten. Die genaue Verteilung des Studieraufwandes wird in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben.

(2) In einem Umfang von vier Kreditpunkten können Wahlpflichtfächer aus dem Fächerangebot anderer Fachbereiche gewählt werden.

(3) Wahlpflichtfächer des Fachbereiches sind:

*EDV im Baubetrieb
Ausgewählte Probleme der Fertigungstechnik
Ausgewählte Probleme des Projektmanagements
Ausgewählte Probleme des Baurechts
Ausgewählte Probleme der Baubetriebswirtschaft
Computergestützte Bemessung von Massivbauwerken
Vertiefung Spannbetonbau
Bemessung und Konstruktion von Flüssigkeitsbehältern aus Stahlbeton und Spannbeton
Ausgewählte Probleme der Instandsetzung
Straßenentwurf und Umwelt
Stadt- und Verkehrsplanung
Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen
Entwurf und Bemessung von Verkehrsanlagen
Städtischer Tiefbau
Ausgewählte Kapitel der Siedlungswasserwirtschaft
Rehabilitation Rohrnetze*

(4) Das Wahlpflichtfächerangebot kann vor allem durch aktuelle Themen erweitert werden.

(5) Es besteht keine Verpflichtung des Fachbereiches alle Wahlpflichtfächer anzubieten.

§ 7 Projekt

Das integrierende Projekt wird von den Studierenden im 2. und 3. Fachsemester als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Es ist das Ziel, das Zusammenwirken mehrerer Fächer zu erfahren, nachdem zuvor die Einzelfächer nebeneinander kennen gelernt wurden.

§ 8 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden vorwiegend in Form der seminaristischen Lehre (S) durchgeführt. Weitere Formen der Lehrveranstaltungen sind:

Vorlesung (V),
Praktikum (P),

(2) Studienleistungen werden in Form von

Referat,
Beleg,

die Lehrveranstaltungen begleitend, abgelegt.

(3) Praxisnahe Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 27.04.2000

Prof. Dr. rer. nat. Schmidt
Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Storm
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Studienplan
Anlage

Code	Modulbezeichnung	Art	Lehre in SWS				Kreditpunkte
			1	2	3	4	
M113	Ingenieurmathematik	P	4				4
M234	Mechanik I	P	2				2
M235	Mechanik II	P		2			2
M236	Mechanik III	P			2		2
M323	Stahlbetonbau	P	4				4
M332	Massivbau	P	2				2
M342	Stahlbau	P	2				2
M344	Holzbau	P	2				2
M351	Instandsetzung	P	2	4			6
M431	Projektmanagement	P			4		4
M512	Verkehrswesen	P	4				4
M324	Spannbetonbau	P		2			2
M371	Ingenieurbauwerke	P		2	4		6
M412	Fertigungstechnik	P		4			4
M631	Wasserwesen	P		4			4
M712	Grundbau	P		4			4
M011	Kommunikationstechnik	P			2		2
M021	Fremdsprache	P			2		2
M283	Angewandte Informatik	P			4		4
M422	Baubetriebswirtschaft	P	4				4
M841	Integrierendes Projekt	P		4	2		6
Mxxx	Wahlpflichtfächer	WP	4	4	10		18
M911	Master Thesis	P				30	30
			30	30	30	30	120

Legende: P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul